



Bundesministerium für Gesundheit  
und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMGF-71100/0006- I/C/13/2016	BAK/SV-GSt	Pletzenauer Werner DW 2407 DW 2695		27.09.2016

## Novelle zum Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle zum Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich und nimmt dazu Stellung wie folgt:

### **Zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (Dokugesetz-Novelle 2016):**

Ziele des vorliegenden Entwurfs sind die Schaffung der datenschutzrechtlichen Grundlage für die Übermittlung ambulanter Daten der Unfallkrankenhäuser durch die AUVA und die Vereinheitlichung der Datenmeldungen aus dem intramural ambulanten und dem stationären Bereich einschließlich der Meldezeitpunkte als Voraussetzung für die Anwendung des im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit entwickelten Bepunktungsmodells für den ambulanten Bereich. Weitere Inhalte betreffen die Spezifizierungen zur Datenmeldung der Krankenfürsorgeanstalten sowie die Verpflichtung zur Meldung des Gemeindecodes.

Gegen den vorliegenden Entwurf erhebt die BAK keinen Einwand.

Ausdrücklich begrüßt wird die Harmonisierung der ambulanten und stationären Dokumentation sowie die Reduktion des Verwaltungsaufwandes durch die Umstellung auf Halbjahres- und Jahresberichte anstelle von Quartalsberichten. Dadurch wird die Häufigkeit der Datenübermittlung pro Jahr im stationären Bereich von bisher drei auf zwei und im ambulanten Bereich von bisher vier auf zwei reduziert.

**Zur Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich:**

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist die Erlassung einer (einzigen) Verordnung anstelle der bisher vier geltenden Verordnungen über die Dokumentation im Gesundheitswesen sowie die Harmonisierung der Datensätze und Datenmeldungen im stationären und ambulanten Bereich.

Gegen die Ziele des vorliegenden Entwurfs erhebt die BAK keinen Einwand.

Allerdings bedarf es auf Grund der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes einer Änderung und Ergänzung der Anlage 2 Satzart K08 und K09, weil die Pflegehilfe nunmehr durch Pflegeassistenz ersetzt wird und die Pflegefachassistenz als weitere Berufsgruppe eingeführt wurde. Eine ebensolche Änderung ist auch im Handbuch zur Dokumentation (Anhang 1) vorzunehmen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.